

Vergabenummer	2026020194
---------------	------------

Baumaßnahme

Landkreis Ludwigslust-Parchim - Sanierung und Erweiterung der
Sporthalle am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim; Los B07 -
Fliesen-, Plattenarbeiten

Leistung

Sanierung und Erweiterung der Sporthalle am Friedrich-Franz-Gymnasium in Parchim; Los B07 -
Fliesen-, Plattenarbeiten

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am
☐ spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☒ innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VOB/B). Die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum **28.02.2027** zugehen; Ihr Auskunftsrecht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 VOB/B bleibt hiervon unberührt.
☐ nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- ☐ am
☐ innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
☐ in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
☒ in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Absatz 1 VOB/B sind:

- ☒ vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
☒ vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
☒ folgende als Vertragsfrist vereinbarte Einzelfristen
☒ aus dem beigefügten Bauzeitenplan:
 in der jeweils dem Bauablauf angepassten Fassung

☐ _____

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

- ☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)
☒ 0,2 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.
 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 Prozent der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den in Satz 1 genannten Prozentsatz des

Teils der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

- 2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Absatz 3 Nummer 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Absatz 5 Nummer 3 VOB/B verlängert auf _____ Tage.

4 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☐

Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.

☒

Soweit die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, ist Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche

☐

Auf Sicherheit für die Mängelansprüche wird verzichtet.

☒

Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme (vorläufige Abrechnungssumme).

6 Bürgschaften (§ 17 VOB/B)

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden, und zwar für

- | | |
|---|--|
| - die Vertragserfüllung das Formblatt | „Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| - die Mängelansprüche das Formblatt | „Mängelansprüchebürgschaft“ |
| - vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Werbung

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

9 frei

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 AGB (Allgemeine Geschäftsbedingungen) des Bieters werden ausdrücklich nicht akzeptiert und sind nicht Bestandteil des Auftrages.

10.2 Es gelten die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C)

10.3 Es werden Festpreise vereinbart.

10.4 Vom Personal des Auftragnehmers muss mindestens ein Mitarbeiter auf der Baustelle anwesend sein, der über ausreichend notwendige Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort

und Schrift, die zur reibungslosen Verständigung erforderlich sind, verfügt.

10.5 Wenn Sicherheitsleistungen aus den Punkten 4 und/oder 5 gefordert sind, können diese nur in Form einer Bürgschaft erbracht werden. Das Erbringen der Sicherheitsleistungen in Form von Geld wird durch den Auftraggeber nicht akzeptiert.

Wenn Sicherheitsleistung nach Punkt 5 gefordert wird, gilt abweichend: Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt drei Prozent der Brutto-Schlussrechnungssumme zum Zeitpunkt der Schlussrechnung; anstelle der ausgewiesenen vorläufigen Summe der Abschlagszahlungen zum Zeitpunkt der Abnahme. Gemäß VOB/B §17 Abs. 8 Ziff.2 Halbsatz 2 wird vereinbart, dass eine nicht verwendete Sicherheit für Mängelansprüche erst nach Ablauf der in VOB/B §13 Abs.4 ausgewiesenen Verjährungsfrist zurückgegeben wird.

10.6 Nach dem derzeitigen, vorläufigen Bauzeitenplan beginnt das hier ausgeschriebene Gewerk in der 09.KW 2027.

Der Bauzeitenplan wird dem Baufortschritt regelmäßig angepasst. Sollte der Start Ihres Gewerkes von dem geplanten Termin abweichen, teilen wir Ihnen dieses rechtzeitig, mindestens 4 Wochen vor Beginn der Ausführung ihres Gewerkes mit.

10.7 Rechnungen sind parallel an den Auftraggeber sowie an den durch den Auftraggeber beauftragten Objekt- bzw. Fachplaner per Mail zu senden.